



Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) erlässt die Stadt Schwabach nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eGMS vom 07.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 21. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 2. die Öffnung von Theatern, Konzerthäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
 3. folgende sportliche Betätigungen:
 - a. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - b. Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - c. Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - d. Die Teilnahme von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden;
 6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- II. Die durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten verbindlichen Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 21.05.2021, 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 08.05.2021 (Amtsblatt Nr. 34 vom 08.05.2021) außer Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 in der Stadt Schwabach an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV aufgeführten weitere Öffnungen zulassen.

3. In der Stadt Schwabach hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) seit dem 01. Mai 2021 und damit zum 07. Mai 2021 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten. Zwar war am 07. Mai 2021 ein kurzfristiger Anstieg zu verzeichnen, der Rückgang der Inzidenz setzte sich aber am 08. Mai 2021 dann wieder fort. Seit dem 19.05.2021 unterschreitet die Inzidenz den Wert von 50. Anzeichen für eine steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind damit nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich. Durch die Änderung der 12. BayIfSMV zum 20.05.2021 wurde es möglich, die bereits mit Wirkung zum 11.05.2021 festgelegten Öffnungsschritte um weitere zu ergänzen.

In entsprechender Anwendung des § 3 Nr. 1 und 2 der 12. BayIfSMV erfolgt die Anordnung der Öffnung zum zweiten nach der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV folgenden Tag, das heißt zum 10. Mai 2021.

Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit eGMS vom 07.05.2021 seine Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt. Dieses Einvernehmen umfasst auch die weiteren, durch die nachfolgenden Änderungen des § 27 der 12. BayIfSMV ermöglichten Öffnungsschritte (vgl. eGMS v. 19.05.2021).

Nachdem § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Möglichkeit der Gewährung der Öffnungsschritte zwingend eine Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 sowie ein stabiles und rückläufiges Infektionsgeschehen voraussetzt, müsste die Allgemeinverfügung vom 08.05.2021 widerrufen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die nachträgliche Anordnung der Bedingung stellt diese Voraussetzung klar. Im Übrigen macht sie den Erlass einer ausdrücklichen Widerrufsverfügung überflüssig.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Hinweis

- Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen unter den Voraussetzungen des § 1a der 12. BayIfSMV gleich
 - der Nachweis einer vollständigen Impfung, seit der mehr als 14 Tage vergangen sind und
 - der über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nur. Soweit die betreffenden Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
 - Ausgenommen von der Test- und Maskenpflicht sind gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Schwabach, 08. Mai 2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat